

**Handlungsanweisung des Salzlandkreises für die abweichende Erbringung von Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II und Einmalige Bedarfe nach § 31 SGB XII**

hier: Übersichtstabelle

§ 24 Abs. 3 Nr. ... SGB II		Bedarfsfeststellung durch Soziale Ermittlung (Hausbesuch) <sup>1</sup>	Leistungserbringung				
			Pauschale Geldleistung	Gutschein	Übernahme Eigenanteil		
1	Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten	ja	-	x	-		
2	Erstausstattung für Bekleidung	nein	-	x	-		
	Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt	Schwangerschaftsbekleidung	nein	85,00 €	-	-	
		Klinikbedarf	nein	30,00 €	-	-	
		Babyerstausstattung	Babybekleidung	nein	130,00 €	-	-
			Kinderwagen, -bett	nein	-	x	-
Hygienezubehör	nein	70,00 €	-	-			
3	Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen	nein	-	-	x		
	Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie Miete von therapeutischen Geräten	nein	-	-	x		

<sup>1</sup> Die Angaben beziehen sich auf die Organisationsstruktur im Jobcenter Salzlandkreis.

aus den HANDLUNGSANWEISUNG DES SALZLANDKREISES von 2008:

#### **4. Erstausrüstung der Wohnung**

Für die Erstausrüstung (Einrichtung) einer Wohnung kann dem Hilfebedürftigen ein Pauschalbetrag in Höhe von bis zu **1.500,00 Euro (zzgl. Elektro- oder Gasherd)** gewährt werden. Sollte der Bedarf nur für bestimmte Haushaltsgegenstände benötigt werden, ist eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen, und die Teilbeträge aus der Anlage 1 zu leisten.

Pauschalbetrag für jede weitere Person: Volljährig von bis zu **270,00 Euro**

Minderjährig von bis zu **220,00 Euro** gewährt.

**Ab 1.1.2013: nur noch Gutschein nach Bedarfsfeststellung durch „Hausbesuch“**

#### **6. Erstausrüstung für Bekleidung**

Eine Bekleidungserstausrüstung kann nur erfolgen, wenn der Hilfebedürftige vorträgt und nachweist, dass wegen besonderer Umstände Bekleidung nur in einem nicht nennenswerten Umfang vorhanden ist. Für diesen Fall wird ein Pauschalbetrag von

für jede volljährige Person von bis zu **250,00 Euro**

für jede minderjährige Person von bis zu **200,00 Euro**

Dieser Betrag dient zur Anschaffung einer Grundausrüstung an Bekleidung. Sie muss so bemessen sein, dass dem Hilfebedürftigen ein mehrfaches Wechseln der Kleidung innerhalb einer Woche möglich ist. Für die Gewährung der Pauschale ist es nicht ausreichend, wenn bereits vorhandene Bekleidung nur ergänzt werden soll. Hierfür ist ein Teil der Regelleistung vorgesehen.

**Ab 1.1.2013: nur noch Gutschein**

##### **6.1 Bekleidungspauschale für Umstandskleidung / Säuglingsausrüstungen**

Für die Erstausrüstung wird ein Höchstbetrag von bis zu **355,00 Euro** festgelegt. Darin enthalten sind u. a.:

Babybekleidung, Hygienezubehör, Gegenstände zur Nahrungsaufnahme, Kinderwagen, Kinderbett und Hochstuhl

**Ab 1.1.2013: Babybekleidung 130,00 €, Hygienezubehör: 70,00€, Kinderwagen, -bett: nur noch Gutschein**

Beantragt der Hilfebedürftige einzelne Gegenstände, so sind diese mit denen in der Anlage 1 festgelegten Beträge zu gewähren.

Für Umstandskleidung kann bei Bedarf von bis zu **120,00 Euro** **Ab 1.1.2013: 85,00 €** pauschal festgesetzt werden.

Für den entbindungsbedingten Aufenthalt in der Klinik wird eine Pauschale in Höhe von **50,00 Euro** **Ab 1.1.2013: Klinikbedarf 30,00 €** gewährt.